

**Satzung
der
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. (LAG FW)**

in der Fassung der beschlossenen Änderungen vom 27. Mai 2021

Präambel:

Die anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege gründen im Lande Bremen die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V., um die Fortführung der Ideen und Ziele zu gewährleisten, für deren Verwirklichung die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Jahre 1925 die „Deutsche Liga der Freien Wohlfahrtspflege“ gegründet haben.

Sie geben dem Willen Ausdruck, Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Übereinstimmung aller Beteiligten zu treffen. Sie beschließen die nachfolgende Satzung, die durch die Vorschriften der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergänzt wird, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung trifft.

§ 1 Name

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. (LAG FW)

§ 2 Mitgliedschaft

Abs. 1 Mitglieder des Vereins sind die anerkannten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und ihre unmittelbaren, regionalen Untergliederungen.

1. Arbeiterwohlfahrt / Landesverband Bremen e. V.
2. Caritasverband Bremen e. V., Landesverband
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband / Landesverband Bremen e. V.
4. Deutsches Rotes Kreuz / Landesverband Bremen e. V.
5. Diakonisches Werk Bremen e. V.
6. Jüdische Gemeinde im Lande Bremen / Körperschaft des öffentlichen Rechts

Über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.

Abs. 2 Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit Beendigung der Zugehörigkeit des Mitglieds zu seinem Bundesspitzenverband
- mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit
- durch die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

Sitz des Vereins ist die Stadt Bremen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck und Aufgabe

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung) in Bremen und Bremerhaven, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beratung, Abstimmung und Interessenvertretung in allen Aufgabenbereichen der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei neu auftretenden Fragen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe sowie bei der Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben.
2. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung.
3. Mitwirkung an der Gesetzgebung.
4. Wahrung der Stellung und Stärkung der Position der freien Wohlfahrtspflege in der Öffentlichkeit.
5. Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Ländern, Kommunen und sonstigen Organen der öffentlichen Selbstverwaltung.
6. Mitwirkung in Fachorganisationen und Verbänden, soweit Aufgabengebiete der freien Wohlfahrtspflege berührt werden.
7. Zusammenarbeit der Verbände.
8. Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Entwicklung des Sozialwesens in der europäischen Union sowie der Erfahrungsaustausch.

Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zur Verwirklichung von deren satzungsgemäßen steuerbegünstigten Zwecken.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorsitz des Vorstands oder einem*r der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen. Sie ist ebenfalls vom Vorstandsvorsitz oder einem*r Vertreter*in innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt.

Abs. 2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitz des Vorstands oder einem*r der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder vertreten sind; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit einer Frist von zwei Wochen erneut unter Hinweis auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung eingeladen wird. Eine Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Satzung kann nicht über Änderungen der Satzung beschließen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die Mitglieder der LAG FW wirtschaftlich belasten, bedürfen der Einstimmigkeit.

Abs. 3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes
2. Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages
3. Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

Abs. 4 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

Sie werden von dem*der Vorsitzenden des Vorstands und einem*r der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands unterzeichnet und in der Folgesitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 7 Vorstand

Abs. 1 Der Vorstand besteht aus je zwei Vertreter*innen der Mitglieder. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt; nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Abs. 2 Der Vorstand repräsentiert die LAG FW nach außen und vertritt den Verein gemäß § 26 BGB.

Je zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand bestimmt aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder einen oder eine Vorsitzende*n und zwei stellvertretende Vorsitzende für eine Amtszeit von vier Jahren; nach Ablauf der Amtszeit berücksichtigt der Vorstand bei der Neuwahl Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der bisher nicht vertretenen Mitglieder. Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden einen Vorstandsausschuss, der zusammen mit der Geschäftsführung die laufenden Aufgaben der LAG FW einschließlich der Personal- und Finanzangelegenheiten und deren Abstimmung mit den Mitgliedern der LAG FW wahrnimmt sowie die Beratungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung vorbereitet. Der Vorstandsausschuss tagt für alle Vorstandsmitglieder öffentlich.

Abs. 3 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er beschließt die politischen und wirtschaftlichen Leitlinien der LAG FW und stimmt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z. B. dem Vertragsrecht mit den Kosten-/ Leistungsträgern sowie politischen Stellungnahmen und Positionspapieren zwischen den Mitgliedern der LAG FW ab. Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihre Aufgabengebiete selbständig. Sie sind am Ende der Wahlperiode der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Abs. 4 Der Vorstand beschließt Geschäftsordnungen für seine Arbeitsweise, für die Geschäftsführung sowie für interne Vertrags- und Empfehlungskommissionen und einen Handlungsleitfaden für Arbeitskreise.

Abs. 5 Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands können die Mitglieder jeweils eine weitere Person benennen.

Zu den Sitzungen des Vorstands wird von der Geschäftsführung der LAG FW mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die jeweiligen Vertreter*innen der Mitglieder können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Beschlüsse, die Mitglieder der LAG FW wirtschaftlich belasten, bedürfen der Einstimmigkeit.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Geschäftsführung unterzeichnet und in der Folgesitzung des Vorstands zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 8 Geschäftsführung

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und beschließt für die Geschäftsführung eine allgemeine Geschäftsordnung.

Das Mitglied oder die Mitglieder der Geschäftsführung sind besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Diese wird von der Geschäftsführung geleitet.

Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Vereinsorgane gebunden. Die Geschäftsführung ist weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.

§ 9 Kommissionen und Arbeitskreise

Abs. 1 Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Vertrags- und Empfehlungskommissionen einsetzen, die bevorzugt von einem Mitglied des Vorstands oder von der Geschäftsführung geleitet werden. In die Kommissionen entsendet jedes Mitglied bis zu zwei Vertreter*innen. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Kommissionen.

Abs. 2 Der Vorstand kann für besondere Aufgabenbereiche Arbeitskreise einsetzen. Er beschließt einen Handlungsleitfaden für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Arbeitskreise.

§ 10 Gemeinnützigkeit und Rückfallklausel

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e. V. ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in § 2 genannten steuerbegünstigten Mitglieder, den Arbeiterwohlfahrt/Landesverband Bremen e.V., den Caritasverband Bremen e.V./ Landesverband, den Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband/ Landesverband Bremen e.V., den Deutsches Rotes Kreuz/ Landesverband Bremen e.V., den Diakonisches Werk Bremen e.V. sowie die Jüdische Gemeinde im Lande Bremen/ Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Bremen, 27. Mai 2021